



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-32/2026

Fachbereich	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Federführendes Amt	Sekretariat des Bürgermeisters
Sachbearbeiter	Stefanie Kropp
Datum	04.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	30.03.2026	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	16.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Beschlussvorschlag:

Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten in der konstituierenden Sitzung ist nicht zwingend. Die bisherigen Beigeordneten führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Amtsgeschäfte bis zu drei Monate fort, wenn die Weiterführung für sie keine unbillige Härte bedeutet und die Gemeindevertretung nicht beschließt, dass die Amtsgeschäfte nicht weitergeführt werden sollen (§ 41 HGO).

Wählbar zur bzw. zum ehrenamtlichen Beigeordneten sind nicht nur die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Die Gemeindevertretung kann auch andere Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlichen Beigeordneten wählen. Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 39a Abs. 2 S. 2 HGO i.V.m. § 32 HGO ist jedoch, dass die Wahlberechtigten das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Das Amt „ehrenamtliche Beigeordnete“ oder „ehrenamtlicher Beigeordneter“ darf ungeachtet der Wahl jedoch nicht solchen Personen übertragen werden, auf welche die Ausschließungsgründe der §§ 43 und 65 Abs. 2 HGO zutreffen. Gem. § 43 HGO kann eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter u.a. nicht sein, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gemeinde bzw. zu einer der Gemeinde nahestehenden Körperschaft oder in einem engeren verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister steht bzw. mit dieser oder diesem verschwägert, verheiratet oder durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist. § 65 Abs. 2 HGO verbietet es, gleichzeitig Mitglied des Gemeindevorstands und Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter zu sein. Auch Richter sollen nicht ehrenamtliche Beigeordnete sein, da sie gem. § 4 Abs. 1 DRiG nicht Aufgaben der rechtssprechenden und der vollziehenden Gewalt zugleich wahrnehmen dürfen.

Die Wahl der Beigeordneten erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Gemeinsame Wahlvorschläge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urt. V. 28.04.2010 -8 C 18.08 – HSGZ 2010, S. 348 – 353) ausdrücklich für zulässig erklärt worden und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar.

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung sind 6 ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen.

Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Ist die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten eine ehrenamtliche, so ist Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter die erste Bewerberin oder der erste Bewerber des Wahlvorschlags, welche oder welcher die meisten Stimmen erhalten hat (§ 55 Abs. 1 S. 2 HGO). Bei Stimmgleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann gegen die Gültigkeit der Beigeordnetenwahl gem. § 55 Abs. 6 HGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass die Klage gegen die Gemeindevertretung gerichtet ist.

Die gewählten Beigeordneten können von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung noch in der konstituierenden Sitzung in das Amt eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet werden. Die Verpflichtung kann durch Handschlag erfolgen. Sofern die Einführung und Verpflichtung nicht in der konstituierenden Sitzung erfolgt, hat diese spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl zu erfolgen (§ 46 Abs. 1 HGO). Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Beigeordneten zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen, indem sie oder er ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt (§ 46 Abs. 2 HGO). Die Amtszeit der Beigeordneten beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt. Schließlich müssen die Beigeordneten gem. § 5 HBG i.V.m. § 38 BeamtStG i.V.m. § 3 Abs 2 Kommunale Dienstaufsichtsverordnung vor der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Diensteid leisten. Dies gilt auch für die Beigeordneten, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Beigeordnete waren oder sonst als Beamtinnen oder Beamte bereits einen Diensteid geleistet haben.

Um ein sofortiges Nachrücken in die Gemeindevertretung zu ermöglichen, ist es sinnvoll, das gewählte und ernannte Gemeindevorstandsmitglied noch in der Sitzung mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Gemeindevorstandswahlleiterin bzw. dem Gemeindevorstandswahlleiter auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung verzichten. Dies ermöglicht es, anwesenden Nachrückerinnen bzw. Nachrückern unmittelbar danach an der Sitzung der als Mandatsträgerin oder Mandatsträger teilzunehmen.

Steinmacher
Bürgermeister